

Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit Landessatzung Rheinland-Pfalz

PRÄAMBEL

Das Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit ist eine demokratische Partei, die sich für die Rückkehr der Vernunft in die Politik einsetzt. Wir sind davon überzeugt: Deutschland braucht ebenso eine starke, innovative Wirtschaft und soziale Gerechtigkeit, Frieden und fairen Handel wie eine offene Diskussionskultur und den Respekt vor der individuellen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger. Dies sind die Ziele, für die wir uns als Landesverband auch in Rheinland-Pfalz einsetzen.

I. ZWECK, NAME UND SITZ

§ 1 Zweck

- (1) Das Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit ist eine Partei im Sinne von § 2 Parteiengesetz und Artikel 21 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Landesverband Rheinland-Pfalz als Gliederung dieser Partei hat den Zweck, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen in Rheinland-Pfalz an der politischen Willensbildung des Landes mitzuwirken.
- (2) Der Landesverband Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit – Rheinland-Pfalz setzt sich als Gliederung für die Verwirklichung der Ziele der Partei im Land Rheinland-Pfalz ein.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit – Rheinland-Pfalz“ und die Kurzbezeichnung „BSW – Rheinland-Pfalz“.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist in Mainz.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei. Wird dem Landesverband eine Vollmacht zur Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern erteilt, so nimmt der Landesvorstand diese Aufgabe wahr.
- (2) Jedes Mitglied der Partei, das seinen Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz hat oder bei einem Wohnsitz im Ausland, vom Bundesvorstand dem Landesverband Rheinland-Pfalz zugeteilt wurde, ist zugleich Mitglied des Landesverbandes. Bestehen nachgeordnete Gliederungen (Regionsverbände, Kreisverbände, Stadtverbände, Ortsverbände), so richtet sich die Mitgliedschaft in diesen Verbänden nach dem Wohnsitz des Mitglieds.

§ 4 Erwerb der Gastmitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Gastmitgliedschaft im Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit erfolgt nach den Vorschriften der Bundessatzung der Partei. Wird dem Landesverband eine Vollmacht zur Entscheidung über die Aufnahme von Gastmitgliedern erteilt, so nimmt der Landesvorstand diese Aufgabe wahr.
- (2) Mit Zustimmung des Bundesvorstandes kann der Landesvorstand Gastmitgliedern über die Rechte von Mitgliedern im Aufnahmeverfahren gemäß § 4 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 Bundessatzung hinaus die Rechte gemäß § 5 Abs. 2 Bundessatzung einräumen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Bundessatzung, dieser Satzung und der Satzungen der für ihn zuständigen Gliederungen, die Werte und Ziele der Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zur Sicherstellung der Wahrung seiner Mitwirkungsrechte ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Landesverband seine ladungsfähige Adresse und, sofern vorhanden, seine Emailadresse mitzuteilen.

(2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts und dessen Mitarbeiter sind, auch nach Beendigung ihres Amtes oder nachdem sie ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen, zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Tatsachen und über die Inhalte der Beratung innerhalb des Landesschiedsgerichts auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes können nach Maßgabe der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung ergriffen werden.

(2) Zuständige Verbände und Organe im Sinne der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung sind der Landesverband, der Regionsverband und der Kreisverband, denen das Mitglied angehört, sowie deren Vorstände.

III. GLIEDERUNG UND AUFBAU

§ 7 Regions-, Kreis- und Stadtverbände

(1) Das Land Rheinland-Pfalz besteht aus 24 Landkreisen und 12 kreisfreien Städten. Innerhalb des Landesverbandes können mit Zustimmung des Landesvorstandes und des Parteivorstandes in diesen 36 Gebietskörperschaften Kreisverbände und in kreisfreien Städten Stadtverbände gebildet werden. Jede Gliederung muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen. Die Einladung zur Gründungsversammlung eines Regions-, Kreis- oder Stadtverbandes erfolgt durch den Landesvorstand. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass sich Mitglieder aus geografisch benachbarten Landkreisen und/ oder kreisfreien Städten, in denen es noch keine Gliederung der Partei gibt, mit Zustimmung des Landesvorstandes und des Parteivorstandes als Regionsverband konstituieren. § 8 und § 9 dieser Satzung gelten in diesem Fall entsprechend. Einzelne Kreis- oder Stadtverbände können sich mit Zustimmung des Landesvorstands aus solchen Regionsverbänden herauslösen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes.

(2) Kreisverbände, Stadtverbände und Regionsverbände führen zusätzlich ihre eigenen Namen.

§ 8 Organe der Kreis-, Stadt- und Regionsverbände

(1) Organe der Verbände sind

a) der Kreis-, Stadt- oder Regionsparteitag und

b) der Kreis-, Stadt- oder Regionsvorstand

(2) Der Parteitag der Verbände findet mindestens einmal im Jahr statt und tagt als Versammlung der Mitglieder. Er wird vom Vorstand des jeweiligen Verbandes einberufen. § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 7 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Vorstand kann, sofern die jeweilige Verbandssatzung dies zulässt, den Parteitag auch als virtuellen oder hybriden Parteitag einberufen; § 11 Abs. 7 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Verbandes muss der Parteitag einberufen werden. Der Parteitag beschließt über die Annahme und Änderung der Verbandssatzung. Er wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer sowie die Delegierten des Verbandes zum Landesparteitag, sofern dieser als

Delegiertenversammlung tagt. Der Parteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(3) Jedes Mitglied des Verbandes hat auf dem Parteitag Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Jedes Mitglied des Bundes- und des Landesvorstandes, das von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat auf dem Parteitag Rede- und Antragsrecht und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen. Beschlüsse des Parteitages müssen protokolliert werden.

(4) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verband nach außen.

(5) Näheres regelt die Verbandssatzung, welche der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes.

§ 9 Regions-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände

(1) Die Regions-, Kreis- und Stadtverbände können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung und der Satzung des Landesverbandes in ihrer Satzung Regelungen für die Arbeit von Ortsverbänden treffen. Deren geografischer

4

Zuschnitt orientiert sich in Landkreisen an Verwaltungsgrenzen einer Gemeinde und in kreisfreien Städten an den Verwaltungsgrenzen von Ortsteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung zu Parteigliederungen.

(2) Notwendige Organe der Ortsverbände sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand. Jedes Mitglied des Bundes- wie des Landesvorstandes, das als solches von dem jeweiligen Vorstand entsandt wurde, hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht und darf auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(3) Näheres regelt die Ortsverbandssatzung, die der Zustimmung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes bedarf, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Bundessatzung, der Satzungen des Landes- und des Kreisverbandes.

IV. ORGANE

§ 10 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand und das Landesschiedsgericht.

§ 11 Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag tagt entweder als Mitgliederversammlung oder als Vertreterversammlung (Delegiertenparteitag). Im ersten Falle sind alle Mitglieder des Landesverbandes Teilnehmer des Parteitages, im zweiten Falle die Delegierten der Regions-, Kreis- und Stadtverbände und die Mitglieder des Landesvorstandes. Von den letzteren sind der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzenden stimmberechtigte Teilnehmer, die übrigen Vorstandsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Gäste können vom Landesvorstand als Teilnehmer des Landesparteitages ohne Stimmrecht zugelassen werden. Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag zur Aufstellung von Bewerbern für eine staatliche Wahl, so richtet sich das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung, insbesondere das Wahlrecht und das Wahlvorschlagsrecht bei der Aufstellung der Bewerber, nach den für die öffentliche Wahl geltenden Gesetzen.

(2) Der Landesparteitag muss mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammentreten, die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand. Die Einberufung

erfolgt schriftlich oder in Textform (etwa per E-Mail) an sämtliche Mitglieder bzw. im Falle eines Delegiertenparteitages an die stimmberechtigten Mitglieder. Eine Einladung zum Parteitag gilt als erfolgt, wenn die entsprechende Nachricht nachweislich und nach dem üblichen Lauf der Benachrichtigung rechtzeitig abgesandt wurde. Spätestens eine Woche vor dem Landesparteitag hat der Landesvorstand allen Mitgliedern des Landesparteitages den Entwurf der Tagesordnung mitzuteilen, z.B. durch Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes. Die endgültige Tagesordnung wird auf dem Landesparteitag beschlossen.

(3) Der Landesvorstand beruft den Landesparteitag und Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen bis zu einer Mitgliederzahl des Landesverbandes von 250 Personen als Mitgliederversammlung ein. Übersteigt die Mitgliederzahl diese Grenze, finden solche Versammlungen als Delegiertenparteitag bzw. besondere Vertreterversammlung statt. (Bis zum 30.6.2026 entscheidet der Landesvorstand unabhängig von der Mitgliederzahl, ob ein Landesparteitag oder eine Aufstellungsversammlung als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag bzw. besondere Vertreterversammlung einberufen wird). Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden. Bei Mitgliederversammlungen und Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen auf Regions-, Kreis-, Stadt- oder Ortsverbandsebene beträgt die Ladungsfrist mindestens 14 Tage; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(4) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch einen der Landesvorsitzenden oder, im Falle einer Verhinderung, durch den stellvertretenden Landesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Einen solchen Antrag können stellen:

- a) ein Viertel der Mitglieder des Landesverbandes, wobei jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer unterzeichnen muss,
- b) die Vorstände von mindestens einem Viertel der Kreis-, Stadt- oder Regionsverbände,
- c) der Landesvorstand,
- d) die Landtagsfraktion.

Im Falle von Satz 4 b) bis d) müssen die Anträge durch Beschluss mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Gremien gestellt werden.

(5) Tagt der Landesparteitag als Delegiertenparteitag, so entsendet jeder Kreis – oder Stadtverband pro angefangene 5 Mitglieder einen Delegierten.

(6) Tagt der Landesparteitag als Wahlparteitag in der Form eines Delegiertenparteitages, so entsendet jeder Kreisverband für je angefangene 5 Mitglieder einen Delegierten. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl und die Voraussetzungen für Wählbarkeit der Delegierten, die sich aus den Wahlgesetzen ergeben, sind zu beachten. Ist dies nicht erfolgt, werden die betreffenden Delegierten nicht zum Wahlparteitag zugelassen.

(7) Der Landesparteitag tagt in Präsenz (Präsenzparteitag). Er kann auch als virtueller oder hybrider Parteitag einberufen werden, an dem alle oder ein Teil der Mitglieder oder Delegierten ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Dies gilt für Wahlparteitage nur, sofern andernfalls keine Aufstellungsversammlung zu öffentlichen Wahlen stattfinden könnte, weil Kontaktverbote oder sonstige gesetzliche Auflagen bestehen. Anstelle eines virtuellen oder hybriden Parteitages ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird, und zwar

- a) durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens einem Viertel der Kreis-, Regions- und Stadtverbände oder
- b) in dem Falle, dass der Landesparteitag als Mitgliederversammlung einberufen ist, von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes. Hierzu muss jedes der antragstellenden Mitglieder den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer handschriftlich unterzeichnen. In dem Falle, dass der Landesparteitag als Delegiertenparteitag tagt, muss ein solcher Antrag von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder handschriftlich unterzeichnet werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung des virtuellen oder hybriden Landesparteitages beim Landesvorstand eingehen. In diesem Fall wird der Parteitag nach Absatz 2 neu einberufen. Wurde der virtuelle oder hybride Landesparteitag mit einer Frist von einer Woche oder mit kürzerer Frist einberufen, kann keine Einberufung als Präsenzparteitag beantragt werden. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 12 Aufgaben des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Der Landesparteitag wählt
 - a) den Landesvorstand,
 - b) die Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
 - c) die Rechnungsprüfer des Landesverbandes (Revisoren),
 - d) die Delegierten zum Bundesparteitag, sofern dieser als Delegiertenparteitag zusammentritt.
- (3) Der Landesparteitag berät über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, die den Landesverband betreffen und trifft erforderlichenfalls Beschlüsse, insbesondere über
 - a) die Annahme und Änderung der Satzung des Landesverbandes,
 - b) über das Programm des Landesverbandes,
 - c) über die Finanzordnung und sonstige Ordnungen des Landesverbandes, die im Range von Bestandteilen der Landessatzung stehen,
 - d) über den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes, über den Bericht der Revisoren zu dem finanziellen Teil des Rechenschaftsberichtes sowie über die Entlastung des Landesvorstandes,
 - e) über seine Geschäftsordnung,
 - f) über politische Anträge von Bedeutung für den Landesverband.
 - g) alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 13 Arbeitsweise des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange der Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschlossen hat, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden Landesparteitages. Auf dem ersten Landesparteitag gilt bis zu einem Beschluss über die Geschäftsordnung die Geschäftsordnung des Bundesparteitages sinngemäß.
- (2) Zur Vorbereitung des Landesparteitages benennt der Landesvorstand ein Tagungspräsidium, eine Antragskommission, eine Wahlkommission und eine Mandatsprüfungskommission. Über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien entscheidet der Landesparteitag. Die Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Gremien sind in der Geschäftsordnung des Landesparteitages zu regeln, sofern die Wahlordnung der Partei oder deren sonstiges Regelwerk keine Regelungen trifft.
- (3) Der Landesparteitag wird durch den oder einen der Landesvorsitzenden oder, falls

dieser oder diese verhindert ist oder sind, durch einen stellvertretenden Landesvorsitzenden eröffnet. Dieser leitet die Wahl der Tagungsleitung durch den Landesparteitag ein und unterbreitet dazu die Vorschläge des Landesvorstandes zu Anzahl und Mitgliedern der Tagungsleitung, darunter ein Versammlungsleiter. Das Versammlungsprotokoll wird durch den Versammlungsleiter und einen von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer beurkunden die vom Landesparteitag getroffenen Beschlüsse.

§ 14 Anträge zum Landesparteitag

(1) Antragsberechtigt zum Parteitag sind

- a) der Landesvorstand,
- b) die Vorstände der Kreis-, Stadt- und Regionsverbände des Landesverbandes,
- c) die Vorstände der Ortsverbände des Landesverbandes,
- d) ein Fünftel der Mitglieder des Landesverbandes, wobei ihr Antragsrecht auf Sachfragen beschränkt ist.

Jedes der Mitglieder hat den Antrag unter Angabe von Wohnort und Mitgliedsnummer zu unterzeichnen.

(2) Sachanträge auf dem Parteitag können nur von mindestens 15 stimmberechtigten Teilnehmern des Landesparteitages eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen und beim Tagungspräsidium einzureichen.

(3) Geschäftsordnungsanträge auf dem Parteitag können mündlich stellen:

- a) jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Landesparteitages,
- b) die Antragskommission oder
- c) der Landesvorstand

§ 15 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und dem Landesschatzmeister. Diese bilden gemeinsam das Präsidium des Landesverbandes (Präsidium). Der Landesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende gewählt werden.

(2) Der Landesvorsitzende oder die Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführer und der Landesschatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Landesvorstand kann einzelne seiner Mitglieder zur Vertretung des Landesverbands gegenüber Dritten bevollmächtigen.

(3) Dem Landesvorstand kann eine vom Landesparteitag festzusetzende Zahl weiterer Mitglieder (Beisitzer) angehören.

(4) Die Wahl des Landesvorstandes durch den Landesparteitag erfolgt in der Regel in jedem zweiten Jahr. Wenn in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden hat, muss diese spätestens im darauffolgenden Kalenderjahr auf einem Landesparteitag stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Landesparteitages statt.

§ 16 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt dessen Geschäfte nach dem Gesetz sowie den Satzungen von Bundes- und Landesverband. Der Landesvorstand führt die Beschlüsse des Landesparteitages aus oder überwacht die Ausführung durch andere Stellen.

(2) Rechtsgeschäfte, durch welche der Landesverband verpflichtet wird, werden von

mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB oder auf Grund der von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB erteilten Vollmachten abgeschlossen.

(3) Der Landesvorstand kann eine Landesgeschäftsstelle einrichten, die seine sowie die Arbeit der weiteren Organe des Landesverbandes und dessen Gliederungen unterstützt. Der Landesvorstand überwacht die Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle.

(4) Der Landesvorstand bereitet die Sitzungen des Landesparteitages vor.

(5) Der Landesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament und zum Landtag von Rheinland-Pfalz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Landesvorstand ist insbesondere berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

(6) „Der Landesvorstand legt die Regionen für die Wahl der Delegierten zu Landesparteitag, zu besonderen Vertreterversammlungen für Landtags- und Bundestagswahlen und für die Wahl der Delegierten zu Landesparteitag fest, solange nicht landesweit in allen Kreisen und kreisfreien Städte Parteigliederungen bestehen. Die Delegierten und Vertreter werden dort in Mitgliederversammlungen gewählt. Die regionale Zuordnung der Mitglieder erfolgt entsprechend dem im Mitgliederverzeichnis hinterlegten Wohnort oder einer abweichenden, eindeutigen und individuellen Zuordnung zu Regions-, Kreis-, Stadt- oder Ortsverbänden. Als Delegierte für Aufstellungsversammlungen können nur Personen gewählt werden, die nach der jeweils gültigen Wahlgesetzgebung das aktive Wahlrecht für das zu wählende Parlament besitzen.

(7) Mitglieder des Landesvorstandes können in seinem Auftrag an allen Sitzungen und Versammlungen von Organen, Gliederungen und Gremien des Landesverbandes teilnehmen und auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 17 Arbeitsweise des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Landesvorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan; er kann dabei einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zur Wahrnehmung zuweisen.

(2) Das Präsidium erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes, sowie die laufende politische und organisatorische Geschäftsführung des Landesverbandes. Das Präsidium bereitet die Landesvorstandssitzungen vor und ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren. Das nähere zur Arbeit des Präsidiums regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

(3) Der Landesvorstand entscheidet, ob seine Sitzung in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfindet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 18 Expertenrat

Der Landesvorstand kann zur sachgemäßen Bearbeitung komplexer Themenschwerpunkte und Programmfragen für einen konkreten Zeitraum Expertenräte einberufen, die ihm beratend zu Seite stehen. Mitglieder des Expertenrats müssen nicht Mitglieder der Partei sein. Sie können jederzeit vom Landesvorstand abberufen werden.

§ 19 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Auf das Verfahren zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen finden die Bestimmungen der Wahlgesetze, die Bestimmungen der Bundessatzung und dieser Satzung sowie die Bestimmungen der Satzung der zuständigen Kreis-, Regions- und Stadtverbände Anwendung.

(2) Die Wahl zur Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch Mitgliederversammlungen oder durch besondere oder allgemeine Vertreterversammlungen. Bei der Wahl der VertreterInnen gilt § 11 Satz 6 entsprechend. Wahlberechtigt sind dabei nur diejenigen Mitglieder, die für die Wahl zu der Volksvertretung wahlberechtigt sind.

Mitgliederversammlungen auf kommunaler Ebene (Landkreise und Städte/Gemeinden) können durch den Landesvorstand einberufen werden, soweit keine Vorstände auf dieser Ebene existieren.

(3) Mitglieder können das aktive und passive Wahlrecht bei der Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen nur dann ausüben, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

(4) Der Landesvorstand reicht die Wahlvorschläge für die Landeslisten der Bundestags- und Landtagswahl ein. Dies gilt auch für Kommunalwahlen in Gebieten, in denen kein örtlicher Gebietsverband existiert.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung kann der Landesparteitag mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Dies gilt nicht für Änderungen der Wahlordnung, Finanzordnung und der Schiedsgerichtsordnung, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden können.

§ 21 Finanzen

Die Finanzen des Landesverbands und nachgeordneter Gebietsverbände werden in der Finanzordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen gilt die Finanzordnung der Bundespartei, in der auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt ist.

§ 22 Wahlordnung

Für das Verfahren bei Wahlen für Parteiämter gilt die Wahlordnung des Bundesverbandes. Für die Wahl der Bewerber für öffentliche Mandate gelten die Wahlordnung des Bundesverbandes und die Wahlgesetze.

§ 23 Schiedsgerichtsordnung

Bestimmungen zur Schlichtung und Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Parteivorstand sowie zwischen Gliederungen sind in der Schiedsgerichtsordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 24 Ergänzende Geltung des Satzungsrechts des Bundesverbandes

Sofern diese Satzung und die sonstigen Normen des Landesverbandes keine, eine unvollständige oder eine unwirksame Regelung enthalten, gelten ergänzend die Satzung und die sonstigen Normen des Bundesverbandes in entsprechender Weise.

§ 25 Bestimmung der Mitgliederzahlen

Die Zahl der nach dieser Satzung zu berücksichtigenden Mitglieder des Landesverbandes und seiner Gliederungen wird nach der zentralen Datei der Mitglieder (§ 10 Abs. 2 Bundessatzung) bestimmt. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22. September 2024 in Kaiserslautern beschlossen und tritt am 22. September 2024 in Kraft.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 7. September 2025 in Kaiserslautern.